Briefwahlvorstand-Nr.:	
Gemeinde(n) <sup>1)</sup> :	Jena
Kreis¹):	
Wahlkreis <sup>1)</sup> :	190 Jena – Sömmerda – Weimarer Land I
Land:	Thüringen

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

# Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der <u>Briefwahl</u> bei der Wahl zum Deutschen Bundestag

am	23. Februar 2025

## 1. Briefwahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion	
1.			als Briefwahlvorsteher	
2.			als stellv. Briefwahlvorsteher	
3.			als Schriftführer	
4.			als Beisitzer	
5.			als Beisitzer	
6.			als Beisitzer	
7.			als Beisitzer	
8.			als Beisitzer	
9.			als Beisitzer	
10.			als Beisitzer	
11.			als Beisitzer	

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteilschen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.	_		
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Z	ulassung der Wahlbriefe	
2.1	Eröffnung der Wahlhandlung	(Bitte Uhrzeit eintragen:)
	Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.	Uhr Minuten
2.2	Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundes- wahlordnung lagen im Wahlraum vor. Vorbereitung der Wahlurne	
2.2	Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlur- ne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.	
		(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
	Sodann wurde die Wahlurne	versiegelt.
		verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
2.3	Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen	
2.3	Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm	(Ditto dia quatindina Stalla sintragani)
	von/vom	(Bitte die zuständige Stelle eintragen:)
		Stadtwahlleiter (Bitte Anzahl eintragen:)
		Wahlbriefe übergeben worden sind.
	Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm	(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
		eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist
		x (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse
		der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind
		(Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind.
2.4	Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für un- gültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Ver- zeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgeson- dert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschluss- fassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5) Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe	
	Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahl- briefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Brief- wahlvorstand überbracht.	(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
		Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.
		(weiter bei Punkt 2.5)
		Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht. (Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:) Ein Beauftragter des/der

		überbrachte um Uhr Minuten		
		weitere (Anzahl) Wahlbriefe.		
2.5	Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen	weitere (All2dill) wariibheie.		
2.5.1	Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.			
2.5.2	Es wurden	(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)		
		keine Wahlbriefe beanstandet.		
		Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. (weiter bei Punkt 3.)		
		insgesamt (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet. (weiter bei Punkt 2.5.3)		
2.5.3	Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen	(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)		
		Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegen hat,		
		Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,		
		Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefum- schlag noch der Stimmzettelumschlag ver- schlossen waren,		
		Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,		
		Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfs- person die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahl- schein nicht unterschrieben hat,		
		Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzette- lumschlag benutzt worden war,		
		Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.		
		Insgesamt: (Anzahl) Wahlbriefe		
	Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigefügt.			
2.5.4	Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.	(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)		
		Weiter bei Punkt 3.)		
		Ja. Es wurden insgesamt		
		(Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer		
		Beschlussfassung zugelassen. Der/Die Stimmzet-		

telumschlag/Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigefügt.

3.	Ermittlung und Feststellung des Brief-
	wahlergebnisses

#### 3.1 Öffnung der Wahlbriefe

Alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

	, ,			
3.2	Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne			
3.2.1	Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.	(Bitte Zahl eintragen:)		
	Die Zählung ergab	Wahlscheine.		
	Die Zählung ergab, dass	X mehr als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden		
3.2.2 3.2.3	entfällt Sodann wurde die Wahlurne geöffnet.	(Bitte Uhrzeit eintragen:)		
	Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.	UhrMinuten		
0.0.4				
3.2.4	Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.	(Bitte Zahl eintragen:)		
	Die Zählung ergab	Stimmzettelumschläge (= Wähler)		
		Diese Zahl hinten in <b>Abschnitt 4</b> bei Kennbuchstabe  B = Wähler insgesamt, zugleich B1 eintragen.		
		(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)  Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.  (weiter bei Punkt 3.2.5)		
		Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.		
		Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:		
	▼			

3.2.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe **B** der Wahlniederschrift.

### 3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.3.1 a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden war
  - b) einen gemeinsamen Stapel mit
    - den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
    - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht bzw. zweifelsfrei ungültig abgegeben worden war,
  - einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den ungekennzeichneten und zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln
  - d) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
  - e) einen Stapel aus **allen übrigen** Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.3.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Bewerber die Zahl der für die einzelnen Landeslisten

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen und die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

# (Zwischensummenbildung I)

- = Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4
- = Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4
- = Zeile C in Abschnitt 4
- = Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Briefwahlvorsteher. Der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst 3.3.3.1 getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei. Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle (Zwischensummenbildung II - Zweitstimmen -) durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgege-= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4 benen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Zweitstimmen. = Zeile E in Abschnitt 4 Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen. (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen) Anschließend ordnete der Briefwahlvorsteher die 3.3.3.2 Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.3.3.1 verfahren und (Zwischensummenbildung II - Erststimmen -) die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen = Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4 sowie die Zahl der ungültigen Erststimmen = Zeile C in Abschnitt 4 Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen. (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen) 3.3.4 Die Zählungen nach 3.3.2 und 3.3.3 verliefen wie folgt: (Bitte Zutreffendes ankreuzen:) Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben. Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen. (Bitte durch Ankreuzen bestätigen) 3.3.5 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 eingetragen. (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen) 3.3.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der un-

gültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen

Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

#### 3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten sowie zweifelsfrei ungültigen Stimmzettel
- d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und
  - die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergeb-

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzette Stimmzettel sind als Anlagen unter d Nummern	
bis	beigefügt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

# Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

# 4. Wahlergebnis

nisses

3.5

В	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.4]
	zugleich
B1	Wähler mit Wahlschein

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

# Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

Summe  $\boxed{\text{C}}$  +  $\boxed{\text{D}}$  muss mit  $\boxed{\text{B}}$  übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
c	Ungültige Erststimmen				

# Gültige Erststimmen:

	Von den <b>gültigen</b> Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZSI	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1. Schröder, Stefan, AfD				
D2	2. Dr. Becker, Holger, SPD				
D3	3. Blose, Hendrik, CDU				
D4	4. Lenkert, Ralph, Die Linke				
D5	5. Wagner, Tim, FDP				
D6	6. Dr. Knopf, Heiko, GRÜNE				
D7	7. Engelhardt, Corina, FREIE WÄHLER				
D9	8. Braungart, Anatole, MLPD				
D11	9. Saß, Luca, BSW				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

	-l \ \ \ / -   -		ll:-+	(Zweitstimmen)	٨
Fraennis	ner vvani	nacn	i anneciicien	I / WAITSTIMMAN	
	aci vvaiii	Hach	Landoniston	( wollstilling)	,

Summe E + F muss mit B übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen				

# Gültige Zweitstimmen:

	Von den <b>gültigen</b> Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	AfD				
F2	SPD				
F3	CDU				
F4	Die Linke				
F5	FDP				
F6	GRÜNE				
F7	FREIE WÄHLER				
F8	Volt				
F9	MLPD				
F10	BÜNDNIS DEUTSCHLAND				
F11	BSW				

	Gültige Zweitstimmen insgesamt	
5.	Abschluss der Wahlergebnisfeststellung	
5.1	Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung	
	Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:	
	Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:	
5.2	Erneute Zählung	
	(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)	
	Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes	(Vor- und Familienname)
	beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil	
		(Angabe der Gründe)
	Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3)	
	wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift	(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
	enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde	mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
		berichtigt.
		(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit an-
		derer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu
		machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.)
	und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gege-	,
	ben.	
5.3	Schnellmeldung	
5.5	Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vor-	
	druck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung übertragen und	auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)
		(Bitte Art der Übermittlung eintragen)
		(Bitte 7 it der Obermitating emitagen)
		an übermittelt. (Bitte Empfänger eintragen)
5.4	Anwesenheit des Briefwahlvorstandes	
	Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anweiten.	

Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergeb-

send.

5.5

#### nisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

### 5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Der Briefwahlvorsteher
Der Stellvertreter
Der Schriftführer

5.7	Verweigerung der Unterschrift und Angabe	vor
	Gründen	

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

5.8	Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlä	ı –
	gen und Wahlscheinen	

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt (abweichend bei Punkt 3.2.2):

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

D. T. C. D. C.
Die übrigen Beisitzer
(Vor- und Familienname)
(i) and amount of

Ort und Datum

 a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,

(Angabe der Gründe)

- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- ein Paket mit den ungekennzeichneten und zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Übergabe der Wahlunterlagen						
Dem Beauftragten des/der	(Bitte eintrage	(Bitte eintragen, z.B. Gemeindebehörde)				
wurden	am	, um	Uhr, übergeben			
	- diese Wal	hlniederschrift mit Ar	nlagen,			
	- die Paket	e wie in Abschnitt 5.8	8 beschrieben,			
	erklärten '	Wahlscheine samt N s Wahlscheine nich	nisse der für ungültig lachträgen/die Mittei- t für ungültig erklärt			
	- die Wahlu sowie	ırne - mit Schloss un	d Schlüssel -			
		igen dem Briefwahlv	orstand von dem/der			
		ragen, z.B. Gemeind				
	zur Verfüg lagen.	gung gestellten Geg	enstände und Unter-			
Der Briefwahlvorsteher						
Vom Beauftragten des/der	wurde die Wahlniederschi	rift mit allen darin ver	zeichneten Anlagen			
am, um	Uhr, auf Vollständigkeit	überprüft und überne	ommen.			
(Unterschrift des Beauftragten)						
	e Wahlniederschrift mit den An	lagen sowie die Pak	ete mit den weiteren			
Unterlagen Unbefugten nicht :	zugangiich sind.					

5.9